

ETTINGEN  
Gemeindeverwaltung  
Selters/Taunus  
25. JAN 1989  
Amt/Abt. 23

Tippe

Original im Ordner  
im Stahlschrank

### Gemeinde Selters (Taunus)

**Betr.:** Bebauungsplan „Laubusfeld, Stufe 2, tlw. Flur 1“ im Ortsteil Haintchen;  
**hier:** Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB).

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 22. 9. 1988 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Laubusfeld, Stufe 2 tlw. Flur 1“, Ortsteil Haintchen, ist dem Regierungspräsident in Gießen am 21. 10. 1988 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 11. 1. 1989 erklärt, daß gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Verletzungen von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht werden. Der oben genannte Bebauungsplan nebst Begründung liegt gemäß § 12 BauGB ab heute während den Dienststunden

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Zimmer 8a, Brunnenstraße 48, 6251 Selters (Taunus), eingesehen werden. Der oben genannte Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten, und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

6251 Selters (Taunus), den 19. Januar 1989  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
gez. Dr. Zabel, Bürgermeister

- Kana -  
- freitags - und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 25. Jan. 1989

Der Gemeindevorstand  
i. A.

Original im Ordner  
im Stahlschrank

### Gemeinde Selters (Taunus)

#### Amtliche Bekanntmachung

**Betr.:** Bebauungsplan „Laubusfeld, Stufe 2, tlw. Flur 1“ im Ortsteil Haintchen;  
**hier:** Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)  
Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 22. 9. 1988  
gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossene Bebauungsplan „Laubusfeld, Stufe 2,  
tlw. Flur 1“, Ortsteil Haintchen, ist dem Regierungspräsident in Gießen am 21. 10.

1988 gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 11. 1.  
1989 erklärt, daß gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Verletzungen von  
Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB  
rechtfertigen würden, geltend gemacht werden. Der oben genannte Bebauungsplan  
nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB ab heute während den Dienststunden,  
montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags  
von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus) im Rathaus  
im Ortsteil Niederselters, Zimmer 8a, Brunnenstraße 46, 6251 Selters (Taunus),  
eingesehen werden.

- und -

Der oben genannte Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht  
bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.  
Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2  
BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie  
innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der  
Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind  
nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung  
gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden sind. Der Sachver-  
halt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der  
Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die  
Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen  
sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche  
wird hingewiesen.

6251 Selters (Taunus), den 19. Januar 1989

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
gez. Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 25. Jan. 1989

Der Gemeindevorstand  
i. A.



Original im Ordner  
im Stahlkasten

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinde Selters (Taunus)

**Bek.** Bebauungsplan „Laubusfeld, Stufe 2, tlw. Flur 1“ im Ortsteil Haintchen;  
hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)  
In der amtlichen Bekanntmachung am 24. 1. 1989 wurde ein falsches Wort sowie  
falsche Dienststunden abgedruckt. Die richtigen Angaben sind im nachfolgenden Text  
unterstrichen.

Die amtliche Bekanntmachung vom 24. 1. 1989 und 27. 1. 1989 betreffend den Bebauungsplan „Laubusfeld, Stufe 2, tlw. Flur 1“ im Ortsteil Haintchen wird wie folgt  
berichtigt:

Der oben genannte Bebauungsplan nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB ab  
heute während den Dienststunden

montags bis mittwochs von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), im Rathaus im Ortsteil Niederselters,  
Zimmer 8a, Brunnenstraße 46, 6251 Selters (Taunus), eingesehen werden. ...

6251 Selters (Taunus), den 25. Januar 1989

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
gez. Dr. Zabel, Bürgermeister

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 31.01.89

Der Gemeindevorstand  
i. A.

